

Der Stadtrat Lenzburg
an die Ortsbürgergemeindeversammlung

Traktandum 3 vom 3. Dezember 2018

Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lenzburg; Revision

Sehr geehrte Mitbürgerinnen und Mitbürger

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen Bericht und Antrag:

I.

1. Die Ortsbürgergemeindeversammlung beschloss am 26. Juni 1995 das Reglement über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lenzburg. Darin wird der Erwerb des Ortsbürgerrechts (Voraussetzungen, Aufnahmeverfahren, Höhe der Abgaben etc.) geregelt.
2. Seit gut zehn Jahren ist die Anzahl der Stimmberechtigten der Ortsbürgergemeinde relativ stabil bei rund 530 Personen, in den 1980-er und 1990-er Jahren lag die Zahl bei rund 470. Gestützt auf diese Tatsache sind aus Sicht der Ortsbürgerkommission wie auch des Stadtrats keine grundlegenden Änderungen der Regelungen über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht erforderlich.
3. Verschiedentlich führten die im Reglement vorgesehenen Abgaben zu Diskussionen unter den Ortsbürgerinnen und Ortsbürgern, insbesondere die Regelung, dass bei einer Wohnsitzdauer von insgesamt 20 oder mehr Jahren in Lenzburg nur die Hälfte des üblichen Ansatzes zu berechnen sei (§ 6 lit. b des heutigen Reglements).
4. Gestützt auf diese Diskussionen befasste sich die Ortsbürgerkommission mit dem Reglement und unterbreitete dem Stadtrat einen Antrag zur Überarbeitung des Reglements. Mit der nun vorliegenden Revision bezwecken die Ortsbürgerkommission und der Stadtrat, den Erwerb des Ortsbürgerrechts weiterhin attraktiv auszugestalten und zeitgemässe Regelungen zu schaffen. Die Begründungen der Anpassungen der jeweiligen Paragraphen sind aus der dritten Spalte der nachfolgenden Tabelle ersichtlich. Wesentliche finanziellen Auswirkungen bzw. Änderung der Anzahl Gesuche aufgrund der Revision sind keine zu erwarten.

II.

Der Stadtrat unterbreitet der Ortsbürgergemeindeversammlung gestützt auf den Antrag der Ortsbürgerkommission folgende Anpassungen des Reglements über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht:

Aktuelle Version	Revidierte Version	Begründung der Revision
§ 6 Gebühr für Ehepaare Fr. 700.–	§ 6 Gebühr für Ehepaare <u>Fr. 600.–</u>	Die Ortsbürgergemeinde möchte attraktiv für neue Bürgerinnen und Bürger sein. Die Gebühr wird reduziert , damit die finanzielle Hürde für die Erlangung des Ortsbürgerrechts nicht zu hoch ist.
§ 6 Gebühr für den Ehegatten einer Ortsbürgerin Fr. 200.–	§ 6 Gebühr für den Ehegatten einer Ortsbürgerin bzw. <u>die Ehegattin eines Ortsbürgers</u> Fr. 200.–	Aufgrund der Änderung des auf Bundesebene geregelten Bürgerrechts behält seit 2013 jeder Ehegatte sein Bürgerrecht (Art. 161 ZGB). Somit wird mit der vorgesehenen Anpassung eine bundeskonforme und geschlechtsneutrale Lösung ins Reglement aufgenommen. Die Gebühr wird beibehalten.
§ 6 Gebühr in allen anderen Fällen Fr. 500.–	§ 6 Gebühr in allen anderen Fällen <u>Fr. 400.–</u>	Vgl. oben zur Begründung der Gebührenreduktion bei Ehepaaren
b) Bevorzugung von Gesuchstellenden mit einer Wohnsitzdauer von 20 und mehr Jahren	Wird ersatzlos gestrichen	Die Ortsbürgerkommission erachtet diese Bevorzugung als nicht mehr zeitgemäss . Die Fragen, ob eine Person Lenzburg als ihre Heimat betrachtet (§ 2 des Reglements) und welche Abgabe sie dafür zu entrichten habe, soll nicht von der Zeitdauer des Aufenthalts in Lenzburg abhängig sein.
	Gleichbehandlung langjähriger Partnerschaften betreffend Einbürgerungsabgaben	Neue sollen langjährige Partnerschaften (bspw. Konkubinatspaare) betreffend Gebühren den Ehepaaren gleichgestellt werden. Als solche Partnerschaft ist eine gefestigte, nicht eheliche Lebensgemeinschaft zu verstehen. Somit beträgt die Abgabe für Personen in gefestigten Partnerschaften Fr. 600.– und bspw. für den Partner einer Ortsbürgerin Fr. 200.–.

III. Antrag

Die Revision des Reglements über die Aufnahme in das Ortsbürgerrecht von Lenzburg sei zu bewilligen

Lenzburg, 7. November 2018

FÜR DEN STADTRAT
Der Stadtammann:

Der Stadtschreiber:

versandt am:

9. November 2018

NB: Das gültige und das revidierte Reglement können während der ordentlichen Bürozeit auf der Stadtkanzlei (im 2. Stock des Rathauses) eingesehen werden.